

# Besuch

für Deutschland, Belgien, Luxemburg, Schweden

---

## Antragsunterlagen

Zur Antragstellung ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich. Diese werden **ausschließlich online** vergeben. Das Terminvergabesystem erreichen Sie über die Website der Botschaft: <https://eriwan.diplo.de/>

Bei Antragstellung müssen die nachfolgend genannten Unterlagen **persönlich** vorgelegt werden.

**Alle Unterlagen, die nicht in Deutsch oder Englisch sind, müssen mit einfacher Übersetzung vorgelegt werden.**

Die Unterlagen sind in der genannten Reihenfolge sortiert am Schalter einzureichen! Alle Kopien sind zur erleichterten Handhabung im **Format A4** vorzulegen. Unterlagen **nicht heften, klammern und nicht in Klarsichthüllen vorlegen**. Eine Zusortierung von an die Botschaft übersandten Faxen oder Schreiben erfolgt nicht.

Anträge sind vollständig gemäß dem Merkblatt einzureichen. Anträge werden so angenommen, bearbeitet und entschieden, wie Sie am Tag der Antragstellung vorgelegt werden. Eine Nachreichung von Unterlagen ist grundsätzlich nicht möglich. **Bitte stellen Sie sicher, dass Sie alle erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung vorlegen!!!!**

**Die Botschaft weist darauf hin, dass jeder Antragsteller gemäß § 82 AufenthG eine Mitwirkungspflicht hat und die Botschaft bei Nichtvorlage von Unterlagen davon ausgeht, dass die Nachweise nicht erbracht werden können.**

Im Einzelfall behält sich die Botschaft vor, weitere Unterlagen zu fordern.

Die Vorlage eines vollständigen Antrages begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums!

In der Regel beträgt die Visumgebühr für armenische Staatsangehörige 35 Euro, **zahlbar in Dram bei Antragstellung**. Kinder bis 12 Jahre sind von der Gebühr befreit. Gebührenbefreiung siehe auch Informationen unter diesem [Link](#).

## Vorzulegende Dokumente

- ein **vollständig** in Deutsch oder Englisch ausgefülltes Antragsformular. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link: [Videx-Antragsformular](#)
- zwei aktuelle biometrische Passfotos – davon bitte eins auf das Antragsformular kleben (das andere erhalten Sie nach Antragstellung zurück)
- Krankenversicherungsnachweis gültig für alle Schengen-Staaten, Mindestdeckungssumme muss 30.000 Euro betragen (Original und Kopie)
- gültiger Reisepass, noch mindestens drei Monate über den Zeitpunkt der Rückkehr hinaus gültig (der Pass muss mindestens zwei freie Seiten enthalten und darf nicht älter als 10 Jahre sein)
- eine Kopie der Datenseite des Reisepasses, sowie ausschließlich der Seiten mit Schengen Visa und den dazugehörigen Ein- und Ausreisestempeln
- Nicht-armenische Staatsangehörige: Nachweis des legalen Aufenthalts in Armenien (z.B. Aufenthaltstitel), mindestens 3 Monate nach Rückkehr aus den Schengener Staaten gültig

Hinweis: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden

- - grundsätzlich: beglaubigte Einladung („Verpflichtungserklärung“), die bei Antragstellung nicht älter 6 Monate sein darf, im Original sowie eine Kopie. Bei belgischen Verpflichtungserklärungen ist das Ausstellungsdatum das auf der ersten Seite eingetragene Datum.
  - sofern **keine deutsche** Verpflichtungserklärung: Verdienstbescheinigungen des Einladers (letzte drei Monate)  
für **Belgien**: grundsätzlich Verpflichtungserklärung mit **positiver Bonitätsprüfung**  
für **Schweden**: Neben der Verdienstbescheinigung auch die Kontoauszüge des Einladers für die letzten 3 Monate
  - wenn keine Kostenübernahme durch den Einlader erfolgt, muss die Sicherung des Lebensunterhalts durch ausreichende Mittel des Antragstellers selbst nachgewiesen werden.
- bei Besuch von Familienangehörigen: Aufenthaltstitel bzw. Passkopie des Angehörigen sowie Verwandtschaftsnachweis (z.B. Kopie Geburtsurkunden). Bei Einladung durch eine sonstige Person, ist deren Passkopie und evtl. Aufenthaltstitel vorzulegen.
- Nachweise zu der wirtschaftlichen und sozialen/familiären Verwurzelung in Armenien sowie der Sicherung des Lebensunterhaltes während des Aufenthalts in den Schengener Staaten, unter anderem:
  - aktueller Beschäftigungsnachweis z.B. Arbeit-, Studien-, Rentenbescheinigung des Antragstellers im Original mit Gehaltsangabe, wenn ohne Beschäftigung: sonstige Nachweise zum Lebensunterhalt (z.B. Arbeitsbescheinigung des Ehepartners, der Kinder oder Eltern, Geschäftstätigkeit usw.)
  - **Kontoauszüge (nicht Bankbescheinigung)** der letzten drei Monate, falls vorhanden auch Kontoauszug mit Gehaltseingang für die letzten drei Monate. Die Gehaltseingänge müssen vom Antragsteller deutlich kenntlich gemacht werden.
  - Wenn der Eingang des Gehalts/Einkommens nicht aus dem Kontoauszug hervorgeht: Steuerbescheid / Steuerbescheinigung, für Angestellte eine Steuerbescheinigung des Antragstellers, für selbständige Geschäftsleute eine Steuerbescheinigung der Firma / des Unternehmens
  - Vermögensnachweise (Fahrzeuge, Wohneigentum oder Grundvermögen)
  - Bei Erstantragstellung, oder wenn in den letzten 3 Jahren keine Reisen in das Schengengebiet stattgefunden haben:  
Vorlage des Originalpasses des Ehegatten, Heiratsurkunde (ggf. Scheidungsurkunde, Sterbeurkunde) sowie je eine Kopie, ggf. Vorlage der Originalpässe der Kinder sowie einer Kopie (falls noch kein Pass vorhanden, Geburtsurkunde und Kopie)
  - bei eventuellem Auslandsaufenthalt (z.B. auch in Russland) von Kindern und Eltern: Nachweis hierüber, z.B. Meldebescheinigung oder Aufenthaltstitel.
- Minderjährige Antragsteller: Kopie der Geburtsurkunde. Notariell beglaubigte und übersetzte Einverständniserklärung der Eltern sowie eine Kopie. Wenn nur ein Sorgeberechtigter mitreist: notariell beglaubigte und übersetzte Zustimmung des anderen Elternteils sowie eine Kopie.

**Die Botschaft arbeitet mit keinem Reisebüro zusammen! Dies gilt auch für die unmittelbar neben der Botschaft befindlichen Servicebüros! Anderslautende Behauptungen sind falsch! Die Erfolgsaussichten Ihres Antrags können von niemandem beeinflusst werden, da ausschließlich das aus Deutschland stammende Personal über die Anträge entscheidet. Wird Ihnen anderes versprochen, bitte informieren Sie uns unverzüglich.**

Hinweis: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden